

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 37/11 B

L 3 SB 117/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 SB 104/09 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 28.4.2011 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von mindestens 60, anstelle des ihr zuerkannten Grades von 40, verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie ausdrücklich mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Soweit die Klägerin die Frage als allgemeine Rechtsfrage ansieht, ob drei Behinderungen, die drei verschiedene Funktionsbereiche betreffen und einander nicht überschneiden, sondern im Gegenteil einer deutlichen negativen Wechselwirkung unterliegen, bei der Bewertung des Gesamt-GdB dergestalt Berücksichtigung finden müssen, dass der Einzel-Wert bei jeder weiteren Behinderung um zumindest 10 erhöht wird, ist bereits zweifelhaft, ob diese Frage nicht im Wesentlichen die Beurteilung von Tatsachen betrifft. Soweit sie sich auf die Auslegung der Versorgungsmedizinischen Grundsätze (Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung) bezieht und damit eine Rechtsfrage sein könnte, hat es die Klägerin jedenfalls unterlassen, die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit dieser Frage hinreichend darzulegen. Dazu wäre eine eingehende Auseinandersetzung mit einschlägigen Entscheidungen des BSG erforderlich gewesen, um zu begründen, dass die vorhandene Rechtsprechung keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage enthält (vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; BSG SozR



3-1500 § 160 Nr 8). Für die weiter von der Klägerin angedeuteten "Rechtsfragen" gilt das Gleiche.

- 5 Soweit die Klägerin mit ihren Ausführungen auch eine unzureichende Aufklärung des Sachverhalts durch das LSG und damit eine Verletzung des § 103 SGG rügt, fehlt es an der Bezeichnung von Beweisanträgen, denen das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG; vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Die gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung des LSG (vgl § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) gerichtete Rüge betreffend die Feststellungen des Sachverständigen Dr. V. kann nach der ausdrücklichen Beschränkung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG von vornherein nicht zu einer Revisionszulassung führen.
- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

